



DADINA

**Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation**

Satzung Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)

vom 03.06.1997, geändert durch Satzung vom 18.07.1997, geändert durch Satzung vom 07.12.2000, geändert durch Satzung vom 08.07.2004, geändert durch Satzung vom 28.06.2006, geändert durch Satzung vom 20.09.2012, geändert durch Satzung vom 24.05.2018, geändert durch Satzung vom 17.12.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.07.2022

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I., S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl, S. 618).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation" (DADINA) mit Sitz in Darmstadt.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben, Befugnisse

- (1) Es handelt sich bei dem Zweckverband gemäß § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (HessÖPNVG) um eine gemeinsame Nahverkehrsorganisation der beiden Aufgabenträger Stadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg. Der Zweckverband nimmt für die beiden Aufgabenträger alle Aufgaben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 HessÖPNVG für den lokalen Verkehr im Sinne dieser Satzung wahr.
- (2) Die Zweckverbandsmitglieder bilden in der Organisationsform des Zweckverbandes eine

Gruppe zuständiger örtlicher Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und gewährleisten gemeinsam mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) für die Fahrgäste integrierte Verkehrsdienste.

- (3) Die Verbandsmitglieder übertragen ihre Zuständigkeit nach § 5 Abs. 4 HessÖPNVG für lokale Verkehre i.S. dieser Satzung auf den Zweckverband.
- (4) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im lokalen öffentlichen Personennahverkehr im Zuständigkeitsbereich seiner Mitglieder. Ihm obliegt die Organisation des lokalen ÖPNV und die Koordination des lokalen ÖPNV mit den Stadtverkehren im ÖPNV. Der Stadtverkehr Darmstadt bleibt in der Zuständigkeit der Stadt Darmstadt. Kreisangehörige Städte und Gemeinden können gemäß § 5 Abs. 3 HessÖPNVG freiwillig Aufgaben des ÖPNV für den Stadtverkehr in eigener Verantwortung wahrnehmen. Die Mitglieder des Verbandes stimmen die von ihnen veranlassten Stadtverkehre mit dem Ziel einer Integration in den lokalen ÖPNV mit dem Verband ab.
- (5) Der Verband vertritt seine Mitglieder gegenüber Organisationen, die im regionalen Bereich auf der Grundlage des HessÖPNVG in der jeweils gültigen Fassung oder/und durch vertragliche Vereinbarung Aufgaben des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs wahrnehmen.
- (6) Unter Stadtverkehr i. S. der Satzung wird die Stadt- oder Gemeindegrenzen nicht überschreitende öffentliche Bedienung im Straßenverkehr und auf der Schiene verstanden. Unter lokalem ÖPNV i. S. dieser Satzung wird die Stadt- oder Gemeindegrenzen übergreifende öffentliche Bedienung im Straßenverkehr und auf der Schiene verstanden, soweit es sich nicht um den lokalen Verkehr eines anderen Aufgabenträgers oder um regionalen ÖPNV i. S. dieser Satzung handelt. Unter regionalem ÖPNV i. S. dieser Satzung wird die öffentliche Bedienung im Straßenverkehr und auf der Schiene verstanden, die in der Aufgabenträgerschaft eines Verkehrsverbundes gemäß dem HessÖPNVG liegt.
- (7) Für das Gebiet seiner Mitglieder soll der Verband eine ÖPNV-Erschließung und Bedienung durch Linienverkehre nach einheitlichen und verkehrswirtschaftlichen Grundsätzen sichern. Hierzu ist – unbeschadet von Abs. 8 – von der DADINA ein gemeinsamer Nahverkehrsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Der Nahverkehrsplan wird von den Verbandsmitgliedern als Aufgabenträger beschlossen.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband alle tatsächlichen und rechtlichen Handlungen vornehmen oder vornehmen lassen, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind; dies gilt insbesondere für den Abschluss von Verträgen, den Erwerb von Einrichtungen und Verkehrsgenehmigungen und die Einrichtung von Nutzungsrechten. Hierzu kann sich der Verband Dritter bedienen.
- (8) Abweichend von Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2 ist die Wissenschaftsstadt Darmstadt zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007 für Straßenbahnverkehre im Sinne des § 4 Abs. 1 PBefG, einschließlich abgehender Linien auf das Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg, wenn der Bedienschwerpunkt dieser Linien im Stadtgebiet liegt. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt und die DADINA schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Linienabschnitte auf dem Gebiet des Landkreises ab. Leistungen im Straßenbahnverkehr werden dann durch die DADINA finanziert, soweit hierzu gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. Bestehende finanzielle Regelungen bleiben davon unberührt.
- (9) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben der Verkehrserstellung bedient sich der Verband der lokalen Verkehrsunternehmen und des Rhein-Main Verkehrsverbundes (RMV) nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen.

- (10) Zu den Aufgaben des Verbandes gehört auch die Förderung baulicher Infrastrukturmaßnahmen. Einzelheiten hierzu werden durch Beschluss der Verbandsversammlung geregelt.
- (11) Der Zweckverband strebt Kostendeckung an. Er hat nicht die Absicht, aufgrund seiner Aufgabenwahrnehmung Gewinne zu erzielen. Etwaige Gewinne dürfen lediglich der Erhaltung und Wiedererlangung des durch vorangegangene Verluste verlorenen Vermögens dienen.
Soweit die Einrichtung, Erweiterung oder Verdichtung von Linienverkehren im Sinne von Absatz (4) nach Ausschöpfung aller betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten, staatlicher Zuwendungen und weitest gehender Integration der Schülerverkehre in den allgemeinen Linienverkehr nicht kostendeckend durchgeführt werden können, übernimmt der Zweckverband Ausgleichsleistungen gemäß verkehrsvertraglicher Regelungen.
- (12) Der Zweckverband tritt - soweit möglich - nach Auflösung des Regionalen Nahverkehrsverbandes Darmstadt-Dieburg (RNV) in dessen Verträge ein.
- (13)

§ 4

Unterrichtungspflichten

Die Verbandsmitglieder müssen den Verband über alle wesentlichen ÖPNV-Maßnahmen und -Vorhaben in ihrem Gebiet unterrichten, ihm jederzeit Auskunft erteilen und einschlägige Unterlagen zur Einsicht vorlegen.

§ 5

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder.
1. Die Stadt Darmstadt entsendet 10 Vertreter/innen, die der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat angehören.
 2. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg entsendet 10 Vertreter/innen, die mindestens einem der folgenden Gremien angehören:
 - Kreistag,
 - Kreisausschuss,
 - Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung einer Landkreiskommune
 - Magistrat/Gemeindevorstand einer Landkreiskommune.
- (2) Jede/r Vertreter/in besitzt 1 Stimme in der Verbandsversammlung.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Stadt Darmstadt bzw. des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/eine Stellvertreter/in zu wählen, der bzw. die ebenfalls die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummern 1 und 2 erfüllen muss. Mitglieder des Vorstandes sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter/innen,
2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
3. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
4. den Erlass des Wirtschaftsplans und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
5. die Festsetzung der Verbandsumlage,
6. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 10, 15, 17 und 18 HGO,
7. die Auflösung des Zweckverbandes und
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

§ 8

Verbandsversammlung, Vorsitzender, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem/der für den ÖPNV zuständigen Dezernenten/Dezernentin des Landkreises Darmstadt-Dieburg einberufen und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden von ihm/ihr geleitet. Für den Fall, dass nach Ablauf einer Wahlzeit das Amt des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter/innen nicht besetzt ist, wird die Verbandsversammlung von der/dem amtierenden Vorstandsvorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in einberufen und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung von ihm/ihr geleitet.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich

oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Ladung die Ladungsfrist ab- kürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am zweiten Tage vor dem Sitzungstag zu- gehen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/4 der Vertreter/innen oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind, § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nicht anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Stellvertreter/innen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. § 55 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 erster Halbsatz und Abs. 5 HGO gelten entsprechend.

§ 9

Verbandsvorstand, Zusammensetzung, Stimmrecht

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem/der für den ÖPNV zuständigen Dezernenten/Dezernentin des Landkreises Darmstadt-Dieburg, dem/der für den ÖPNV zuständigen Dezernenten/Dezernentin der Stadt Darmstadt sowie vier weiteren von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung, die Geschäftsführung des Verbandes und der/die Vorsitzende des Städte- und Gemeindebeirats sind mit beratender Stimme im Vorstand beteiligt.
- (2) Der Vorsitz im Vorstand sowie die Stellvertretung wechseln alle zwei Jahre zwischen der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg. Die Ämter werden von den jeweils für den ÖPNV zuständigen Dezernenten besetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern, die gemäß Abs. 1 kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes sind, erlischt mit Beendigung dieses Amtes.

§ 10

Zuständigkeit, Leitung

- (1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem/der Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende beruft die Sitzung des Vorstands jeweils schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung ein, zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen.

- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorstandsvorstand kann Beschlüsse zu einfachen Angelegenheiten im Umlaufverfahren per Brief, Fax, oder E-Mail fassen, wenn kein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 12

Verbandsvorsitzende/r, Geschäftsführer/innen

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in bereitet die Beschlüsse des Vorstandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht ein/eine Geschäftsführer/in auf Beschluss des Vorstandsvorstandes oder nach Geschäftsordnung hiermit beauftragt ist.
- (2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Vorstandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der/die Verbandsvorsitzende oder ein/eine Geschäftsführer/in, soweit er/sie hierzu durch Beschluss des Vorstandsvorstandes oder Geschäftsordnung beauftragt ist, die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.
- (3) Der Vorstandsvorstand kann eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen.

§ 13

Außenvertretung

- (1) Der Vorstandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder durch die stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n oder in deren Vertretung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandsvorstandes abgegeben.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder von einem von ihnen und von einem weiteren Vorstandsvorstandsmitglied unterzeichnet sind.
- (3) Für die Außenvertretungsbefugnis eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin gilt § 71 Abs. 2 Satz 3 HGO entsprechend.

§ 14

Städte- und Gemeindebeirat

Der Zweckverband bildet als Interessenvertretung der Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg einen Städte- und Gemeindebeirat. Diesem gehören kraft Amtes die Bürgermeisterinnen beziehungsweise Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an; es gilt die Vertretungsregelung gemäß § 47 HGO. Der Städte- und Gemeindebeirat ist vor jeder Versammlung zu allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu hören. Er ist berechtigt, Anträge an den Vorstand zur Behandlung zu stellen und

Stellungnahmen abzugeben. Das Nähere regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 15

Fahrgastbeirat

Der Zweckverband unterhält zur inhaltlichen Begleitung seiner Aufgaben einen Fahrgastbeirat. Der Aufgabenumfang, die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Beirates werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Diese wird von der Verbandsversammlung beschlossen. Im Fahrgastbeirat sind ÖPNV-Nutzer/innen, Interessenvertreter/innen und Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten. Der Fahrgastbeirat arbeitet dem Vorstand zu. Er ist berechtigt, Anträge und Stellungnahmen in den Vorstand zur Behandlung zu reichen.

§ 16

Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle des Verbandes soll zur Begrenzung des eigenen Personalbedarfs Teilaufgaben durch Dritte abwickeln. Die bestehenden Kapazitäten bei Verkehrsunternehmen sollen im Sinne einer wirtschaftlichen Abwicklung genutzt werden.
- (2) Der Zweckverband kann die Erledigung der Kassengeschäfte und sonstiger Aufgaben einem Verbandsmitglied übertragen.
- (3) Der Geschäftsstelle können von den Verbandsmitgliedern über die Aufgaben gemäß dieser Satzung hinaus weitere Aufgaben nach Maßgabe des ÖPNV-Gesetzes durch die Verbandsversammlung zugewiesen werden.

§ 17

Verbandswirtschaft

Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes unter Anwendung der kaufmännischen doppelten Buchführung. Soweit Aufgaben nach § 131 HGO durch ein Rechnungsprüfungsamt wahr zu nehmen sind, werden diese im Zeitraum bis zum 31.12.2022 durch das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg und danach im Wechsel jeweils fünf Jahre durch das Revisionsamt der Stadt Darmstadt und das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg durchgeführt.

§ 18

Finanzierung, Umlagen

- (1) Zur Finanzierung der nach § 3 übernommenen Aufgaben erhält der Zweckverband folgende Finanzaufweisungen:
 1. Staatliche Zuwendungen für den ÖPNV gemäß ÖPNV-Gesetz des Landes Hessen, Finanzausgleichsgesetz des Landes Hessen, Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) sowie sonstige zur Förderung des ÖPNV bereitgestellte staatliche Zuwendungen.
 2. Zuwendungen seiner Mitglieder zur Bestellung von Verkehrsleistungen, die über die

in § 3 definierten Aufgaben hinausgehen.

3. Eine Sollumlage gemäß der nach § 18 (2) zu erstellenden jährlichen Finanzierungsübersicht durch seine Mitglieder. Die Sollumlage wird für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt gemäß den in § 18 (2) festgelegten Grundsätzen gesondert ausgewiesen.
- (2) Der Zweckverband erstellt eine jährliche Finanzierungsübersicht, welche die zu erwartenden Aufwendungen sowie die anrechenbaren Deckungsbeträge berücksichtigt. Dies erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
1. Die Aufwendungen werden getrennt ausgewiesen für den Bereich der Stadt Darmstadt und den Bereich des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
 2. Die Aufwendungen werden getrennt ausgewiesen für den regionalen Verkehr, den lokalen Verkehr sowie für die regionalen Regiekosten und die lokalen Regiekosten.
 3. Durch die DADINA finanzierte Leistungen bei der HEAG mobilo werden ausgewiesen.
 4. Aufwendungen und Einnahmen der Verkehre der privaten Verkehrsunternehmen sowie der regionalen bundeseigenen Busgesellschaften werden getrennt ausgewiesen für die Erbringung einer Status-Quo-Leistung '95 und die Aufwendungen für zusätzlich bestellte Leistung.
Die Aufwendungen für die Erbringung der Status-Quo-Leistung der privaten Verkehrsunternehmen sowie der regionalen bundeseigenen Busgesellschaften werden nach dem Verhältnis der innerhalb der Grenzen einer Gebietskörperschaft erbrachten Leistung nach Rechnungskilometern der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet. Vorhandene Finanzierungsverpflichtungen gemäß bestehender Verträge sind hierbei zu Lasten des Verursachers einzusetzen.
Die Aufwendungen für die Erbringung zusätzlich bestellter Leistung sind dem Besteller zuzuordnen.
 5. Der Aufwand für die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird zu je 50 % durch die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg getragen.
Soweit der Geschäftsstelle gemäß § 16 (3) weitere Aufgaben zugewiesen werden, wird der Aufwand von der veranlassenden Gebietskörperschaft getragen. Über die Höhe des zusätzlichen Aufwands an den Kosten der Geschäftsstelle ist Einvernehmen zwischen den Verbandsmitgliedern herzustellen.
 6. Die Aufwendungen für die Bestellung von Leistungen im Regionalen Schienenverkehr werden differenziert gemäß Vorgaben des RMV zugeordnet.
 7. Kosten für Planungsmaßnahmen werden nach dem Prinzip der Belegenheit getrennt für die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet, soweit diese nicht durch die Gebietskörperschaften zur gemeinsamen Planungsaufgabe erklärt werden. Die Kosten aus gemeinsamen Planungsaufgaben werden einvernehmlich geteilt.
 8. Kosten für Infrastrukturinvestitionen gemäß § 3 (7) werden nach dem Prinzip der Belegenheit getrennt für die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet, soweit diese nicht durch die Gebietskörperschaften zur gemeinsamen Aufgabe erklärt werden. Die Kosten aus gemeinsamen Investitionsaufgaben werden einvernehmlich geteilt.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Darmstädter Echo veröffentlicht. Sie sind mit Ablauf des Erscheinungstags vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden sie ausgelegt. In diesem Falle ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekannt zu machen, dass die Auslegung von dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag an auf die Dauer von zwei Wochen bei dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt, bei dem Magistrat der Stadt Darmstadt, Stadtplanungsamt, Mina-Rees-Straße 12, 64295 Darmstadt, sowie bei der Geschäftsstelle der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation, bahnGALERIE, 2. Ebene, Europaplatz 1, 64293 Darmstadt, erfolgt und zwar während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung.
- (2) Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband namens des Verbandsvorstandes nach Absatz (1) öffentlich bekannt zu machen.

§ 20

Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der in den letzten drei Haushaltsjahren gemäß § 18 zu zahlenden Finanzzuweisungen und Ausgleichszahlungen verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Verbandsvorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 21

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzende Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung gemäß § 19 zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes zum 1.7.1997 in Kraft.

Anmerkung

In diese Textfassung sind eingearbeitet:

- Satzungsbeschluss vom 03.06.1997, in Kraft getreten am 01.07.1997,
- Satzungsbeschluss vom 01.08.1997, in Kraft getreten am 20.07.1997,
- Satzungsbeschluss vom 07.12.2000, in Kraft getreten am 19.01.2001, mit Ausnahme von Artikel 2, der am 01.04.2001 in Kraft tritt,
- Satzungsbeschluss vom 08.07.2004, in Kraft getreten am 20.08.2004, mit Ausnahme von

- Artikel II, der am 01.04.2006 in Kraft getreten ist.
- Satzungsbeschluss vom 28.06.2006, in Kraft getreten am 11.07.2006, mit Ausnahme von Artikel I, der am 01.01.2007 in Kraft getreten ist.
 - Satzungsbeschluss vom 20.09.2012, in Kraft getreten am 26.11.2012, mit Ausnahme von Artikel III, der am 01.01.2014 in Kraft getreten ist.
 - Satzungsbeschluss vom 24.05.2018, in Kraft getreten am 30.06.2018
 - Satzungsbeschluss vom 17.12.2019, in Kraft getreten am 07.06.2020 mit Ausnahme von Art III., der am 01.04.2021 in Kraft tritt.
 - Satzungsbeschluss vom 12.07.2022, in Kraft getreten am 22.09.2022

Darmstadt, 23. September 2022